



CH-3003 Bern, BAV

# Vereinbarung

zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV)  
und  
dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

**betreffend**

**Zuständigkeit für die Genehmigung eidg. konzessionierter  
Seilbahnen als Luftfahrthindernisse und die Aufsicht über  
diese Anlagen**

**und**

**die Genehmigung von Baustellenseilbahnen und Kränen  
(Baugeräte) für den Bau eidg. konzessionierter Seilbahnen  
als Luftfahrthindernisse und die Aufsicht über diese Anla-  
gen**

**vom 7. Oktober 2015 (Version 2.0 vom 1. November 2020)<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Version 2.0 der Vereinbarung erfolgt aufgrund der Änderungen der Seilbahnverordnung per 1. Januar 2018 und der VIL per 1. Januar 2019.



## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen aus den seilbahnrechtlichen Verfahren seit Inkrafttreten der neuen Seilbahngesetzgebung am 1. Januar 2007<sup>2</sup> sollen die Zuständigkeiten bei der Bewilligung von und der Aufsicht über eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen (Art. 3, 9 und 22 SebG), soweit diese Luftfahrthindernisse darstellen, und über Baugeräte, die zur Erstellung solcher Seilbahnen erforderlich sind, mittels Vereinbarung zwischen dem BAV und dem BAZL klar geregelt werden.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen (Art. 3 SebG und Art. 3 Abs. 2 und 3 SebV) und Baugeräte zu deren Erstellung, die aufgrund der VIL<sup>3</sup> Luftfahrthindernisse darstellen.

- 1.2 Seilbahnen (inkl. Baustellenseilbahnen), die einen maximalen Bodenabstand von 25 m und mehr (im unbebauten Gebiet) bzw. 60 m und mehr (im bebauten Gebiet) aufweisen, sind nach Art. 65a VIL **registrierungspflichtige Luftfahrthindernisse**. Gemäss Art. 65b sind die in Anhang 2 VIL aufgeführten zwingenden Markierungen und Befeuerungen anzubringen<sup>4</sup>.

Ab einer Höhe von 100 m und mehr sind Seilbahnen (inkl. Baustellenseilbahnen) **bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse** (Art. 63 Bst. b VIL). Auch diese Anlagen müssen als Hindernis gekennzeichnet werden (Sicherheitsauflagen: z.B. Seilreiter, Kugelwarner, Befeuerung, Signalseil auf der Seilbahn installiert oder separat, etc.).

Als **besonders gefährliche Hindernisse** gelten Seilbahnen nach Art. 65c VIL höhenunabhängig dann, wenn sie sich in einem Umkreis von 300 m um Gebirgslandeplätze oder 500 m um Spitallandeplätze befinden und besonders gefährlich sind, oder im Einzelfall in allen Gebieten, wenn die Anlage aus einer operationellen Sicht besonders gefährlich ist. Auch solche Anlagen sind registrierungspflichtig.

Im seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 9 ff. SebG und im Verfahren um Erneuerung von Konzessionen nach Art. 20 SebV ist das BAZL bei den beschriebenen Anlagen nach Art. 62a RVOG<sup>5</sup> als Fachbehörde einzubeziehen.

- 1.3 Für den Bau einer Seilbahn sind allenfalls Baustellenseilbahnen und/oder Baukräne (im Folgenden Baugeräte) erforderlich. Diese Anlagen gehören funktional und rechtlich betrachtet zur Seilbahnanlage (wie z.B. Baupisten, Installationsplätze), selbst wenn deren Einsatz nur temporär notwendig ist. Entsprechend sind sie integrierender Bestandteil des Plangenehmigungsgesuches bzw. durch das BAV nach Anhörung des BAZL zu bewilligen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 63 ff. VIL erfüllen und es sich somit um Luftfahrthindernisse handelt. Andernfalls unterstehen sie bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Registrierungspflicht.

## 2. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung präzisieren das BAV und das BAZL den Ablauf für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen bei eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, welche gemäss der Luftfahrtgesetzgebung als Luftfahrthindernisse gelten (Ziff. 4, 5 und 7).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01; Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV), SR 743.011

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), SR 748.131.1

<sup>4</sup> Bei Personenseilbahnen sind Markierungen und Befeuerungen ab einer Höhe von 60 m und mehr sowie bei Baustellenseilbahnen im Sinne von Materialseilbahnen ab einer Höhe von 60 m und mehr im bebauten Gebiet oder von 40 m und mehr im unbebauten Gebiet vorzunehmen.

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), SR 172.010

Ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung bildet die Beschreibung der Aufsicht über die angeordneten Sicherheitsauflagen solcher Anlagen (Ziff. 6). Darüber hinaus ist die Zuständigkeit über die für den Bau von Seilbahnanlagen notwendigen Baugeräte darzustellen (siehe Ziff. 4). Als Sonderfall wird zudem die Pendelbahn ohne Fangbremse thematisiert (Ziff. 8).

### 3. Abgrenzung der Zuständigkeiten BAV / BAZL

- 3.1 Das BAV ist die Aufsichtsbehörde über die eidg. konzessionierten Seilbahnen. Es erteilt die Plangenehmigung und die Betriebsbewilligung und überwacht den Betrieb.
- 3.2 Vom Zeitpunkt der Projekteingabe bis zur Erteilung der Plangenehmigung liegen oftmals noch keine ausreichend konkreten Angaben bezüglich der Standorte und der Typenwahl der Baugeräte vor. Deshalb kann in der Plangenehmigung der Bereich Luftfahrthindernisse nicht abschliessend beurteilt werden. Die Zuständigkeiten sind daher wie folgt definiert:
- die umwelt- und baurechtlichen Aspekte werden im Rahmen eines nachlaufenden Bewilligungsverfahrens beim BAV beurteilt,
  - die Bewilligung der Baugeräte als Luftfahrthindernis nach den Vorgaben der VIL sowie basierend auf den beim BAZL eingereichten Gesuchsunterlagen<sup>6</sup> erfolgt durch das BAZL (direkter Weg zum Betreiber/Eigentümer des Baugerätes, rasche Behandlung).
- 3.3 Für die technische Abnahme sowie für die Kontrolle (Überwachung) der Sicherheitsauflagen während der Betriebsphase von Seilbahnanlagen sowie von Baugeräten ist das BAZL zuständig (siehe Ziff. 6). Das BAV lässt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit zuhanden des BAZL im Sinne einer Dienstleistung bei den betroffenen Seilbahnanlagen (nicht aber bei Baugeräten) die Markierungen fotografisch dokumentieren.

### 4. Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen für Seilbahnen als Luftfahrthindernisse

- 4.1 Das BAV hört das BAZL gestützt auf Art. 62a RVOG in den Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren (seilbahnrechtliche Verfahren) zum Bereich Luftfahrthindernisse frühzeitig an. Hierfür übermittelt es dem BAZL bei **bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen** die entsprechenden Gesuchsunterlagen.

Eine Nachreichung der Gesuchsunterlagen bleibt zudem vorbehalten für den Fall, dass sich **ein registrierungspflichtiges Luftfahrthindernis als besonders gefährlich** herausstellt. Um Verzögerungen im Plangenehmigungsverfahren zu vermeiden, sorgt das BAZL im Rahmen seiner Prozesse und Ressourcen für eine möglichst zeitgerechte Mitteilung an das BAV über eine entsprechende Anlagenqualifikation.

Das BAV stellt zum Zeitpunkt der Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs sicher, dass **registrierungspflichtige Luftfahrthindernisse** bereits vom Gesuchsteller/Eigentümer beim BAZL registriert worden sind. Diese Registrierung ist in den Gesuchsunterlagen nachzuweisen. Stellt das BAV im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach Art. 11 Abs. 2 SebG fest, dass die Registrierung noch nicht erfolgt ist, fordert es den Gesuchsteller/Eigentümer auf, diese innert Monatsfrist nachzuholen.

<sup>6</sup> Siehe hierzu: [www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse](http://www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse)

Weiter stellt das BAV bei **registrierungspflichtigen Luftfahrthindernissen** mittels einer **Standard-Auflage** in seinen Verfügungen sicher, dass die **Meldung über den Baubeginn** seitens Gesuchsteller rechtzeitig an das BAZL erfolgt.

- 4.2** Das BAZL nimmt im seilbahnrechtlichen Verfahren bei **bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen** gestützt auf Art. 62a RVOG zum Projekt Stellung und stellt seine Aufwendungen dem BAV in Rechnung. Das BAV berücksichtigt diese Stellungnahme in seiner Plangenehmigung. Vorbehältlich eines Bereinigungsverfahrens mit abweichendem Ausgang werden die Auflagen des BAZL in den Entscheid des BAV aufgenommen.
- 4.3** Hinsichtlich der Baugeräte hat die Seilbahnunternehmung (SBU) deren Eigentümer/Betreiber (in der Regel die beauftragte Bauunternehmung) darauf hinzuweisen, dass dem BAZL rechtzeitig vor Inbetriebnahme ein Gesuch eingereicht wird, wenn es sich um bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse handelt (inkl. Orientierungskopie an das BAV). Das BAV wird eine entsprechende Auflage in die Plangenehmigung aufnehmen. Bei Baugeräten als registrierungspflichtige Luftfahrthindernisse sind diese vom Eigentümer/Betreiber rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim BAZL zu registrieren (inkl. Orientierungskopie an das BAV).
- 4.4** Gestützt auf Ziff. 4.3 nimmt das BAZL die luftfahrtrechtliche Aufsicht wahr über Baugeräte, welche bewilligungs- oder registrierungspflichtige Luftfahrthindernisse darstellen. Die entsprechenden Bewilligungen bei bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen sind dem BAV zur Kenntnis einzureichen.
- 4.5** Die dem BAZL im seilbahnrechtlichen Verfahren entstandenen Aufwendungen (Art. 6b LFG<sup>7</sup> und Art. 3 GebV-BAZL<sup>8</sup>) sind dem BAV zusammen mit der Stellungnahme bekannt zu geben (inkl. Einzahlungsschein). Die geltend gemachten Kosten werden dem BAZL vom BAV direkt vergütet. In der Plangenehmigung wird der entsprechende Betrag separat ausgewiesen und der SBU zur Zahlung an das BAV in Rechnung gestellt.
- 4.6** Die dem BAZL für die Bewilligung von Baugeräten als Luftfahrthindernisse separat entstandenen Aufwendungen sind dem Betreiber/Eigentümer der Baugeräte gestützt auf die unter Ziff. 4.5 erwähnten rechtlichen Grundlagen direkt in Rechnung zu stellen.
- 4.7** Vor Erteilung der Betriebsbewilligung wird das BAV das BAZL frühzeitig zur Stellungnahme einladen. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Plangenehmigung im Bereich Luftfahrthindernisse verfügten Auflagen im Hinblick auf die Betriebsaufnahme nach den Vorgaben des BAZL erfüllt worden sind.
- 4.8** Die Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen des BAV für Anlagen, zu denen das BAZL angehört wurde, werden dem BAZL ausschliesslich elektronisch zugestellt (obstacles@bazl.admin.ch).
- 4.9** Sieht das BAZL Abnahmekontrollen bei Seilbahnen oder bei Baugeräten vor, welche Luftfahrthindernisse darstellen, sind diese von ihm selbständig und direkt mit der Seilbahnunternehmung zu organisieren. Der Nachweis über die durchgeführte Abnahmekontrolle ist dem BAV zur Kenntnisnahme einzureichen. Werden dafür Gebühren erhoben, verrechnet das BAZL diese direkt der Seilbahnunternehmung (bei Seilbahnen) resp. dem Betriebsinhaber/Eigentümer (bei Baugeräten).

<sup>7</sup> Luftfahrtgesetz (LFG), SR 748.0

<sup>8</sup> Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

- 4.10** Sind in der Bauphase des Seilbahnprojekts, d.h. noch vor Erteilung der Betriebsbewilligung des BAV, Änderungen an der Seilbahn selbst erforderlich, die den Bereich Luftfahrthindernisse betreffen, lädt das BAV das BAZL erneut zur Stellungnahme ein. Sind während dieser Phase Änderungen an den Baugeräten vorgesehen, die nur den Bereich Luftfahrthindernisse betreffen, ist das BAZL für die Beurteilung und bei bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen zur Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zuständig. Es informiert das BAV über erteilte Bewilligungen.
- 4.11** Werden Änderungen an vorhandenen Sicherheitsauflagen unabhängig vom Ersatz der Seilbahn vorgesehen (z.B. anstelle von Stützenmarkierungen oder eines separaten Signalseils neu Seilreiter), liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim BAV, wobei das BAZL in das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren einbezogen wird (Art. 36 SebV und Art. 62a RVOG). In Bagatellfällen, d.h. wenn weder direkt in die technische Auslegung der Seilbahn eingegriffen wird noch Dritte oder die Umwelt tangiert werden, kann das BAV die Bewilligungszuständigkeit an das BAZL delegieren (vgl. z.B. Ziff. 4.12).
- 4.12** Instandhaltungen von Kennzeichnungen (z.B. neuer Farbanstrich) oder geringfügige Anpassungen (Änderung des Standorts bzgl. einer Sicherheitsauflage) dürfen stets durch das BAZL direkt bei der SBU mit direkter Gebührenerhebung angeordnet werden. Bei möglichen Auswirkungen auf den Seilbahnbetrieb hört es das BAV an und informiert dieses über alle direkt erfolgten Anordnungen.

## **5. Erneuerung der Konzession von Seilbahnen als Luftfahrthindernisse**

- 5.1** Bei Verfahren betreffend Erneuerung ablaufender Konzessionen von Seilbahnen, welche als Luftfahrthindernisse (registrierungs- und bewilligungspflichtige) gelten, lädt das BAV das BAZL nach Art. 62a RVOG zur Stellungnahme ein.
- 5.2** Gestützt auf die Stellungnahme des BAZL entscheidet das BAV im Bereich Luftfahrthindernisse nach Anhörung der SBU über die Erneuerung der Konzession der betroffenen Seilbahnanlage. Vorbehältlich eines Bereinigungsverfahrens werden die allfälligen Auflagen des BAZL in den Entscheid des BAV aufgenommen.
- 5.3** Bezüglich der Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.

## **6. Aufsicht (Überwachung) in der Betriebsphase von Seilbahnen und Baugeräten als Luftfahrthindernisse**

- 6.1** Die Aufsicht über die Einhaltung der verfügten Sicherheitsauflagen zugunsten der Luftfahrt erfolgt bei allen Seilbahnanlagen durch das BAZL.<sup>9</sup>

Das BAV unterstützt das BAZL bei seiner luftfahrtrechtlichen Aufsicht dadurch, dass es bei im Rahmen seiner Audits und Betriebskontrollen bei den betroffenen Seilbahnanlagen die vorhandenen Kennzeichnungen und deren Zustand fotografisch zuhanden des BAZL dokumentiert bzw. dokumentieren lässt (an: [obstacles@bazl.admin.ch](mailto:obstacles@bazl.admin.ch)). Seitens BAV und BAZL durchgeführte oder vorgesehene Kontrollen von Anlagen werden in der Luftfahrthindernisdatenbank des BAZL bewirtschaftet.

<sup>9</sup> In Bereichen, wo (zugleich) die Funktionalität der Seilbahn betroffen ist, ist das BAV zuständig.

- 6.2** Erlässt das BAZL im Zusammenhang mit seiner Aufsicht eine Verfügung (insb. zu Unterhaltmassnahmen), so erhält das BAV davon eine Kopie.
- 6.3** Ausgenommen von Ziff. 6.2 sind notwendige Änderungen, welche direkt die technische Auslegung der Seilbahn betreffen (z.B. Erfordernis eines Signalseils oder von Seilreitern), d.h. die Statik, die Windlasten, etc. der Seilbahnanlage beeinflussen können. In diesem Fall ist dem BAV eine entsprechende Meldung zu erstatten, damit das erforderliche Verfahren nach Art. 36 ff. SebV unter Einbezug des BAZL eingeleitet werden kann.
- 6.4** Ausgenommen von Ziff. 6.2 sind zudem sämtliche Änderungen, die Dritte oder die Umwelt betreffen könnten. Auch hier ist dem BAV eine entsprechende Meldung zu erstatten, damit das erforderliche Verfahren nach Art. 36 SebV unter Einbezug des BAZL eingeleitet werden kann.

## **7. Betriebseinstellung und Rückbau von Seilbahnanlagen als Luftfahrthindernisse**

- 7.1** Für den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit Seilbahnen, welche ausser Betrieb sind und/oder rückgebaut werden müssen, ist ausschliesslich das BAV zuständig (Art. 19 SebG i.V.m. Art. 55 SebV). Das BAV legt das anwendbare Verfahren fest. Im Falle eines Rückbaus ist das ordentliche Verfahren nach Art. 9 ff. SebG anzuwenden.
- 7.2** Bei den betroffenen Seilbahnen wird das BAZL nach Art. 62a RVOG vom BAV begrüsst, um das weitere Vorgehen festzulegen. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Absichtserklärung der SBU, Jahreszeit, Sicherheit, Umweltrecht) werden allfällige Anträge des BAZL nach Möglichkeit berücksichtigt, dies umfasst insbesondere die Vorgabe in Art. 68 Abs. 1 VIL, wonach die Anlage innerhalb Jahresfrist seit deren Stilllegung abzurechnen und abzumelden ist.
- 7.3** Bezüglich Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.
- 7.4** Verfügungen betreffend Rückbau einer Anlage werden dem BAZL ausschliesslich elektronisch zugestellt (obstacles@bazl.admin.ch).

## **8. Sonderfall: Pendelbahnen ohne Fangbremsen**

- 8.1** Pendelbahnen ohne Fangbremsen (Tragseilbremse) stellen einen Sonderfall dar. Aufgrund der seilbahnspezifischen Normen müssen solche Anlagen unabhängig von den Vorgaben der VIL stets als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden (siehe Ziff. 6.16 der Norm SN EN 12929-2, vgl. Art. 5 SebV).
- 8.2** Das BAV wird in Verfahren betreffend solche Anlagen das BAZL immer anhören. Das BAZL gibt dem BAV zum Vollzug der Norm SN EN 12929-2 die erforderlichen Kennzeichnungen bekannt, selbst wenn die Anlage gestützt auf die VIL keiner Sicherheitsmassnahme bedürfte.

Pendelbahnen ohne Fangbremsen und deren Kennzeichnungen unterstehen bei den vorstehend beschriebenen Fällen zwar der Aufsicht des BAV, welches mangels eigenen Fachwissens über Art und Weise der notwendigen Kennzeichnung bei den betroffenen Anlagen hingegen soweit erforderlich einzelfallweise das BAZL beauftragen wird, gegen entsprechende Gebührenerhebung die Aufsicht durchzuführen.

- 8.3** Bezüglich der Gebührenerhebung gilt Ziff. 4.5 analog.

## 9. Inkrafttreten

Die vorliegende Version 2.0 der Vereinbarung vom 7. Oktober 2015 tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in zwei Originalen ausgefertigt und allen involvierten Stellen innerhalb der beiden Behörden bekannt gegeben. Die Version 2.0 der Vereinbarung wird auf sämtliche zu diesem Zeitpunkt hängigen seilbahnrechtlichen Verfahren für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnanlagen und für deren Bau erforderliche Baugeräte angewendet.

## 10. Information der Seilbahnunternehmungen

Das BAV gibt dem Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) Kenntnis von Version 2.0 dieser Vereinbarung. Darüber hinaus wird diese Version 2.0 auf der Internetseite des BAV und des BAZL publiziert. Soweit in einem seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren Anlagen (eidg. konzessionierte Seilbahn, Baustellenseilbahn, Baustellenkräne) als Luftfahrthindernisse Projektbestandteile bilden, wird im Entscheid die vorliegend vereinbarte Kompetenzabgrenzung thematisiert.

Bern, den 28.10.2020

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
Abteilung Infrastruktur



Anna Barbara Remund, Vizedirektorin

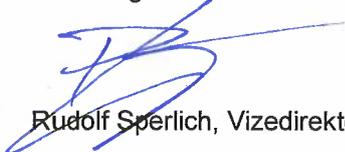
Bern, den 5.11.2020

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT  
Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Martin Bernegger, Vizedirektor

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
Abteilung Sicherheit



Rudolf Sperlich, Vizedirektor

### Zur Kenntnis:

- Branche (SBS und VTK)

### Publiziert unter:

[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch), Seilbahnen, Fachinformationen, Diverses, Vereinbarung BAV-BAZL